

## **Studiengangsspezifische Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt / Anlage zur Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 115 Abs. 2 und §§ 47, 49 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20.03.2009 (GVBl. S. 238), hat der Fakultätsrat Wirtschaft-Logistik-Verkehr (WLV) folgende studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen beschlossen.

Der Fakultätsrat WLV hat am 01.07.2009 gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Fachhochschule Erfurt, verkündet im Amtsblatt vom 28.05.2008 (Abl. TKM, S. 189), die studiengangsspezifischen Bestimmungen beschlossen.

Der Präsident hat am 27.07.2009 die studiengangsspezifischen Bestimmungen genehmigt.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Vorpraxis und Praxismodul
- § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Exkursionen
- § 8 Inkrafttreten

### **Anlagen**

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Praktikumsordnung (PraO-BA) für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen regeln den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt. Soweit hier keine Bestimmungen getroffen werden, sind die Regelungen der Rahmenprüfungs- und Studienordnung der Fachhochschule Erfurt für die Bachelor- und Masterstudiengänge (RPO-B./M.) anzuwenden.
- (2) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört der Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1), in denen alle Module, das Studienvolumen in Semesterwochenstunden und Credits und die in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen verbindlich aufgeführt sind.
- (3) Zu den studiengangsspezifischen Bestimmungen gehört die Praktikumsordnung (PraO-BA – Anlage 2), die alle Regelungen für das Praxismodul enthält.

### **§ 2 Studienziel**

- (1) Der Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (2) Das Studienziel besteht darin, durch praxisorientierte Lehre eine auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden beruhende breit angelegte Ausbildung auf wesentlichen Gebieten des Eisenbahnwesens zu vermitteln, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit bei folgenden Eisenbahnunternehmen befähigt:

- Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) und
- Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) sowie
- Sonstigen Eisenbahnunternehmen, die Fachpersonal für den Bahnbetrieb bzw. den Betrieb der Infrastruktur benötigen (z. B. Gleisbauunternehmen, Fahrzeughalter, Lokpools).

Durch eine entsprechende Ausbildung in den Grundlagenfächern werden die Studierenden in die Lage versetzt, wesentliche Zusammenhänge zu erkennen und jene Flexibilität zu erlangen, die benötigt wird, um der rasch fortschreitenden technischen Entwicklung gerecht zu werden. Die Ausbildung soll in den einschlägigen Fächern auch dazu befähigen, die Auswirkungen der Technik auf die Umwelt und Gesellschaft zu erkennen und nachteilige Folgen soweit wie möglich zu vermeiden.

- (3) Das Studium soll zu Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern befähigen:
- Bewertung von Eisenbahninfrastruktur,
  - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen,
  - Betriebsführung von Eisenbahnen,
  - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.

### § 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Zum Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen kann nur zugelassen werden, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Studiengang seine Eignung nachweist.

### § 4 Studienaufbau, Prüfungen, Abschluss

- (1) Der Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen führt nach 6 Fachsemestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, dem **Bachelor of Engineering (B.Eng.)**.
- (2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (3) Das Studium umfasst die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule und die Anfertigung der Bachelorarbeit mit Kolloquium. Die zugehörigen Prüfungen und Studienleistungen sind in Anlage 1 geregelt.
- (4) Der Studiengang gliedert sich wie folgt:
- |  |            |
|--|------------|
| 1. <i>Studienabschnitt (Orientierungsphase)</i>  |            |
| 1. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen,  | 30 Credits |
| 2. Studiensemester, mit 7 Pflichtmodulen,  | 30 Credits |
| 2. <i>Studienabschnitt (Vertiefungsphase)</i>  |            |
| 3. Studiensemester, mit 5 Pflichtmodulen,  | 30 Credits |
| 4. Studiensemester, mit 1 Pflicht- und 4 Wahlpflichtmodulen,   | 30 Credits |
| 5. Studiensemester, mit 3 Pflichtmodulen,  | 30 Credits |
| 6. Studiensemester, mit 2 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul<br>sowie Bachelorarbeit mit Kolloquium. | 30 Credits |
- (5) Der 1. Studienabschnitt umfasst 11 Pflichtmodule. Die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 geregelt. Der 1. Studienabschnitt dient einerseits der eigenen Orientierung und andererseits der grundsätzlichen Vorbereitung auf die Vertiefungsphase. Die Noten aus der Orientierungsphase fließen nicht in die Abschlussnote mit ein.
- (6) Der 2. Studienabschnitt besteht aus 7 Pflicht-, 6 Wahlpflichtmodulen und 1 Wahlmodul. Im 6. Semester bildet die Bachelorarbeit mit Kolloquium die Abschlussarbeit. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist zum Abschluss gebracht werden kann.

## § 5 Studien- und Prüfungsplan

- (1) Die Studieninhalte sind modularisiert.
- (2) Die Module sind im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) nach  
Code,  
Modulbezeichnung,  
Art,  
Regelsemester,  
Credits  
Lehre in SWS,  
Prüfungszeitpunkt,  
Prüfungsart und  
Wichtung für die Gesamtnote in Prozenten aufgeführt.
- (3) Zusätzlich zu den Maßgaben des Absatzes 2 sind für sämtliche Module des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen ausführliche Modulbeschreibungen vorzulegen, die den Beschlüssen der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) und den Vorgaben der Akkreditierungsagentur entsprechen müssen.

## § 6 Vorpraxis und Praxismodul

- (1) Zur Vorbereitung auf den 2. Studienabschnitt ist vor oder während des 1. Studienabschnittes eine verkehrsspezifische berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) von mindestens 12 Wochen abzuleisten. Die Vorprüfung ist erst bestanden, wenn die Vorpraxis vollständig nachgewiesen werden kann. Die Anerkennung der Vorpraxis erfolgt auf Antrag durch den Vorsitzenden des Praktikantenamtes. Die anerkannte Vorpraxis wird bescheinigt. Bei Berufsabschlüssen in verkehrsnahen Berufen oder dem Nachweis einschlägiger Tätigkeiten werden die Vorpraxis oder Teile davon erlassen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Praktikantenamtes.
- (2) Das Praxismodul ist im 5. Semester abzuleisten. Die Credits für das Praxismodul gehen aus Anlage 1 dieser Ordnung hervor. Das Nähere regelt die Praktikumsordnung für diesen Bachelorstudiengang (PraO-BA, Anlage 2).

## § 7 Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule, Exkursionen

Das Studium des Studiengangs besteht aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie Wahlmodulen.

1. Pflichtmodule (P) sind Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe des Studienplanes für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich und daher verbindlich sind.
2. Die Wahlpflichtmodule (WP) sind aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen zu wählen.
3. Die Wahlmodule (W) können aus dem gesamten Angebot der Fachhochschule Erfurt gewählt werden..
4. Der Studierende legt sich vor Beginn des Semesters beim Prüfungsausschuss fest, welche angebotenen Wahlpflicht- und Wahlmodule er belegen will und lässt sich diese Festlegung bestätigen. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Wahl bis zur 4. Vorlesungswoche geändert werden.
5. Von der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen werden ein- und mehrtägige Exkursionen angeboten. Jeder Studierende muss bis Abschluss des Bachelorstudiums mindestens vier Exkursionstage nachweisen. Die Bestätigung der Teilnahme an einer Exkursion kann von Leistungen der Vorbereitung oder Nachbereitung abhängig gemacht werden. Die Teilnahme an Exkursionen ist auf einer Exkursionskarte durch den Exkursionsleiter zu bestätigen. Die Exkursionskarte ist mit dem Antrag auf Verleihung des Bachelorgrades beim Prüfungsausschuss der Fachrichtung Verkehrs- und Transportwesen vorzulegen.

## § 8 Inkrafttreten

Diese studiengangsspezifischen Bestimmungen treten am ersten Tage des auf Ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt folgenden Monats in Kraft.

Erfurt, den 27.07.2009



**Prof. Dr.-Ing. Kill**  
Präsident  
Fachhochschule Erfurt

**Prof. Dr.-Ing. Huber**  
Dekan  
Fakultät Wirtschaft-Logistik-Verkehr

**Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan**

Legende:

P Pflichtmodul  
W Wahlmodul  
WP Wahlpflichtmodul  
WWP Wirtschaftliches Wahlpflichtmodul  
TWP Technisches Wahlpflichtmodul  
PWP Planerisches Wahlpflichtmodul  
VWP Verkehrliches Wahlpflichtmodul

PZ Prüfungszeitraum  
SE Semesterende  
SB studienbegleitend

B/Ko Bachelorarbeit mit Kolloquium  
M mündliche Prüfung  
SL Studienleistung  
K Klausur  
o.P.L. offene Prüfungsleistung

**1. Studienabschnitt**

**1. und 2. Studiensemester**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungszeitpunkt	Prüfungs- Art
1210	Naturwissenschaftliche Grundlagen	P	1	8	6	PZ	K
1220	Einführung wissenschaftliches Arbeiten	P	1	4	2	SB	SL
1230	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	1	8	6	K	K
1240	Grundlagen Verkehr	P	1	4	4	K	K
1250	Grundlagen Eisenbahnwesen	P	1	6	8	PZ/SB	K/SL
2210	Sprachen (Englisch)	P	2	4	4	PZ	K
2220	Grundlagen Recht	P	2	4	4	PZ	K
2230	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre/ Investition und Finanzierung	P	2	4	4	PZ	K
2240	Mikro-Ökonomie	P	2	4	3	PZ	K
2250	Makro-Ökonomie	P	2	4	3	PZ	K
2260	Grundlagen Informatik	P	2	4	4	PZ	K
2270	Grundlagenvertiefung Eisenbahnwesen	P	2	6	8	PZ/SB	K/SL

## 2. Studienabschnitt

### 3. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungszeitpunkt	Prüfungs- Art	Wichtung für die Gesamt- note in %
3210	Transportwirtschaft	P	3	6	4	PZ	K	5
3220	Managementmethoden	P	3	6	4	PZ/SB	K/SL	5
3230	Verkehrspolitik	P	3	6	4	PZ/SB	K/SL	5
3240	Fahrplan/Europäische Bahnsysteme	P	3	6	6	PZ/SB	K/SL	5
3250	Infrastrukturplanung und -bau	P	3	6	4	PZ	K	5

### 4. Studiensemester

Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungszeitpunkt	Prüfungs- Art	Wichtung für die Gesamt- note in %
4210	Leit- und Sicherungstechnik	P	4	6	4	PZ	K	5
4220	Verkehrliches Wahlpflichtfach	VWP	4	6	4/8	PZ/SB	K/SL	5
4230	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	WWP	4	6	4	-	o.P.L.	5
4240	Technisches Wahlpflichtfach	TWP	4	6	4	PZ/SB	K/SL	5
4250	Planerisches Wahlpflichtfach	PWP	4	6	4	PZ/SB	KS/L	5

#### 4. Studiensemester

Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungszeitpunkt	Prüfungs- Art	Wichtung für die Gesamt- note in %
6231	Leistungen im Schienengüterverkehr	P	4	6	6	SB	SL	5
6232	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	P	4	6	4	SB	SL	5
4230	Wirtschaftliches Wahlpflichtfach	WWP	4	6	4	-	o.P.L.	5
4240	Technisches Wahlpflichtfach	TWP	4	6	4	PZ/SB	K/SL	5
4250	Planerisches Wahlpflichtfach	PWP	4	6	4	PZ/SB	KS/L	5

#### 5. Studiensemester

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungszeitpunkt	Prüfungs- Art	Wichtung für die Gesamt- note in %
5210	Praxiseinsatz und Seminar	P	5	18	2	SB	SL	0
5220	Projekt	P	5	6	4	SB	SL	10
5230	Betriebliche Infrastrukturplanung und -simulation	P	5	6	4	PZ/SB	K/SL	5

**6. Studiensemester**

Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
6210	freies Wahlfach	W	6	6	4	-	o.P.L.	0
6220	Wahlpflichtmodul Technik im Verkehr	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6230	Wahlpflichtmodul Leistungen	WP	6	6	4	SB	SL	5
6290	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	12	2	SB/SE	B/Ko	25*

\* 5% der Wichtung gehen auf die Bachelorprüfung zurück

**6. Studiensemester**

Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Prüfungs-zeitpunkt	Prüfungs-Art	Wichtung für die Gesamt-note in %
6210	freies Wahlfach	W	6	6	4	-	o.P.L.	0
6250	Wahlpflichtmodul Technik im Eisenbahnverkehr	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6260	Wahlpflichtmodul Planung von Verkehrsangeboten	WP	6	6	4	PZ/SB	K/SL	5
6290	Bachelorarbeit und Kolloquium	P	6	12	2	SB/SE	B/Ko	25*

\* 5% der Wichtung gehen auf die Bachelorprüfung zurück



**Wahlpflichtmodule**

Code	Modulbezeichnung	Art	Regel-semester	Credits	Lehre in SWS	Vertiefung Bahnbetrieb und Infrastruktur	Vertiefung Planung Eisenbahnverkehr
4211	Leit- und Sicherungstechnik	WP	6	6	4	--	6250
4221	Verkehr und Umwelt	VWP	4	6	4	4220	4240
4222	Betriebsführung	VWP	4	6	8	4220	--
4231	Spezielle Betriebswirtschaftslehre	WWP	4	6	4	4230	4230
4232	Internationale Wirtschaftsbeziehungen	WWP	4	6	4	4230	4230
4241	Verkehrstelematik	TWP	4	6	4	4240	4240
4242	EDV im Verkehrswesen	TWP	4	6	4	4240	4250
4251	Projektmanagement (Vertiefung)	PWP	4	6	4	4250	4250
4252	Qualitätsmanagement	PWP	4	6	4	4250	--
6221	Verkehrsträger	WP	6	6	4	6220	--
6222	Schienenfahrzeugtechnik	WP	6	6	4	6220	6250
6231	Leistungen im Schienengüterverkehr	WP	6	6	4	6230	--
6232	Leistungen im Schienenpersonenverkehr	WP	6	6	4	6230	--
6261	ÖPNV	WP	6	6	4	--	6260
6262	Intermodale Verkehre	WP	6	6	4	--	6260

**Anlage 2: Praktikumsordnung (PraO-BA)****für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen an der Fachhochschule Erfurt****§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Praktikumsordnung ist Bestandteil der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen und regelt den Ablauf des Praxismoduls.
- (2) Gemäß § 6 der studiengangsspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs Eisenbahnwesen beinhaltet das Studium ein Praxismodul. Es ist Bestandteil des Studiums und wird im Regelfall außerhalb der Hochschule in dafür geeigneten Betrieben oder anderen Einrichtungen abgeleistet.
- (3) Während des Praxismoduls bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Erfurt immatrikuliert. Sie sind verpflichtet, zur Erreichung des Ausbildungszieles den Anordnungen der Ausbildungsstelle (Praxisstelle) und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen und insbesondere die für die Praxisstelle geltenden Ordnungen zu beachten.

**§ 2 Ausbildungsziel**

Ziel des Praxismoduls ist es, eine Verbindung zwischen Theorie und Praxis herzustellen. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen im Rahmen betrieblicher Arbeitsabläufe an die praktische Tätigkeit herangeführt werden. Durch die Praxisausbildung sollen sie befähigt werden, die während des Studiums erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse anzuwenden und neue wissenschaftliche Methoden erfolgreich in der Praxis umzusetzen. Das Praxismodul soll den Studierenden anfangs Klarheit über ihre Berufswahl, sodann fachspezifische praktische Fähigkeiten sowie vertieftes Problembewusstsein über die Anwendungsprobleme von Wissenschaft vermitteln.

**§ 3 Dauer des Praxismoduls**

Das Praxismodul umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 14 Wochen oder mindestens 66 Präsenztagen in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle). Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen, ausgenommen sind krankheitsbedingte Ausfallzeiten von bis zu 2 Wochen. Eine Beeinträchtigung des Ausbildungszieles darf durch die Unterbrechung nicht eintreten. Die tägliche praktische Ausbildungszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Praxisstelle.

**§ 4 Ausbildungsinhalte, Praktikumsbericht, Zeugnis**

- (1) Das Praxismodul für den Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen sollte inhaltlich folgende Tätigkeitsgebiete im Eisenbahnwesen umfassen:
  - Bewertung von Eisenbahninfrastruktur oder
  - Konstruktion, Koordination und Vertrieb von Fahrplantrassen oder
  - Betriebsführung von Eisenbahnen oder
  - Beherrschung von erforderlichen Planungs-, Dispositions- und Überwachungsaufgaben im Eisenbahnbetrieb.
- (2) Über die Ausbildung während des Praxismoduls haben die Studierenden einen schriftlichen Bericht (Praktikumsbericht) zu erstellen und diesen von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. Am Ende des Praxismoduls stellt die Praxisstelle ein Zeugnis aus (Anhang B PraO-BA), das Dauer, Art und Inhalt sowie Erfolg der Tätigkeit, Beginn und Ende der Praktikumszeit sowie Fehlzeiten ausweist. Auf der Grundlage des Praktikumsberichtes, des Zeugnisses und des Nachweises über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen gem. § 5 Abs. 3 dieser Ordnung (fakultativ) wird entschieden, ob die Studierenden das Praxismodul erfolgreich abgeleistet haben.

- (3) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 3 ist die Praktikantenamtsleiterin oder der Praktikantenamtsleiter. Wird das Praxismodul nicht als erfolgreich abgeleistet anerkannt, so kann es einmal wiederholt werden.
- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können auf Antrag ganz oder teilweise auf das Praxismodul angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. Über die Anrechnung entscheidet im Einzelfall das Praktikantenamt.

## § 5 Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

- (1) Während des Berufspraktikums führt die Hochschule praxisbegleitende Lehrveranstaltungen durch, in der Regel in Form von regelmäßigen Studientagen. Diese können auch zu einem Einführungs- und/oder Abschlussblock mit einem vergleichbaren zeitlichen Umfang zusammengefasst werden. Eine Kombination von Studientagen und Blockveranstaltungen ist ebenfalls möglich. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist für die Studierenden Pflicht.
- (2) Ziel der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ist es, Deutungs- und Einordnungshintergründe für die praktischen Erfahrungen zu erarbeiten, die Studierenden an fachspezifische Vorgänge und fachübergreifende Probleme der Berufspraxis heranzuführen und sie mit der betrieblichen Einbindung des Arbeitnehmers in dessen soziales, organisatorisches und rechtliches Umfeld vertraut zu machen sowie sie zu befähigen, Entscheidungsgrundlagen unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu erarbeiten.
- (3) Die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen wird durch einen Schein nachgewiesen.

## § 6 Ausbildungsstellen

- (1) Die Studierenden sind verpflichtet, dem Praktikantenamt eine Ausbildungsstelle (Praxisstelle) zu benennen (siehe Anhang A zur PraO-BA). Das Praktikantenamt kann Fristen zur Meldung der Praxisstelle festlegen.
- (2) Mit Zustimmung des Praktikantenamtes kann in Einzelfällen eine entsprechend qualifizierte Mitwirkung in einem anwendungsbezogenen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der Fachhochschule Erfurt ganz oder teilweise als Praxismodul anerkannt werden.
- (3) Das Praxismodul ist in Betrieben durchzuführen, die das Erreichen des Ausbildungszieles gemäß § 2 und der Ausbildungsinhalte gemäß § 4 Abs. 1 gewährleisten. Über die Eignung entscheidet das Praktikantenamt.
- (4) Praxismodule können nicht im elterlichen/eigenen Betrieb absolviert werden.
- (5) Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, ist ein Wechsel während des Praxismoduls möglich. Hierzu bedarf es in jedem Fall der Zustimmung durch das Praktikantenamt.

## § 7 Ausbildungsvertrag

- (1) Vor Beginn des Praktikums schließen die Ausbildungsstelle und die Studierenden einen Ausbildungsvertrag ab.
- (2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:
  1. die Verpflichtung der Studierenden,
    - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
    - b) die im Rahmen des Ausbildungsplanes übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
    - c) den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
    - d) die für die Ausbildungsstelle geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
    - e) fristgerecht einen zeitlich gegliederten Bericht (Praktikumsbericht) gemäß § 5 Abs. 2 zu erstellen, aus dem Inhalt und Ablauf der praktischen Ausbildung ersichtlich sind,
    - f) ein Fernbleiben der Ausbildungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

2. die Verpflichtung der Ausbildungsstelle,
  - a) die Studierenden im jeweils festgesetzten Zeitraum entsprechend dem Ausbildungsplan und den Bestimmungen dieser Ordnung auszubilden,
  - b) die Teilnahme an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu ermöglichen,
  - c) den von Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht regelmäßig zu überprüfen,
  - d) ein Zeugnis gemäß § 5 Absatz 2 auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg der praktischen Ausbildung bezieht sowie Angaben über etwaige Fehlzeiten enthält,
  - e) einen Ausbildungsbeauftragten der Ausbildungsstelle zu benennen und der fachlich betreuenden Lehrkraft der Hochschule die Betreuung der Studierenden am Ausbildungsplatz zu ermöglichen.
- (3) Der Ausbildungsvertrag ist dem Praktikantenamt unverzüglich nach Vertragsabschluss vorzulegen.

## **§ 8 Praxisbetreuung am Ausbildungsplatz**

Für die Betreuung durch die Hochschule werden durch das Praktikantenamt Lehrkräfte bestellt, die insbesondere folgende Aufgaben haben:

- Informationssammlung über die Eignung des Praktikantenplatzes, den Verlauf der Ausbildung und die fachliche Betreuung der Studierenden,
- Wertung des von den Studierenden vorzulegenden Praktikumsberichts.

## **§ 9 Anerkennung**

- (1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des Praxismoduls dem Praktikantenamt folgende Unterlagen vorzulegen:
  - den Praktikumsbericht,
  - das Zeugnis,
  - den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (2) Der Abgabetermin der Unterlagen nach Abs. 1 ist spätestens die 3. Woche nach dem Ende des Praxismoduls.
- (3) Auf der Basis dieser Unterlagen und unter Einbeziehung des Hochschulbetreuervotums entscheidet das Praktikantenamt über die Anerkennung des Praxismoduls.
- (4) Über die Anerkennung des Praxismoduls stellt das Praktikantenamt auf Antrag eine Bescheinigung aus.
- (5) Bei Nichtanerkennung wird ein begründeter, schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 10 Anrechnung von praktischen Tätigkeiten**

- (1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine entsprechende Berufsausbildung können auf Antrag auf das Praxismodul bis zu einer Dauer von maximal 14 Wochen angerechnet.
- (2) Der Antrag ist in dem Semester zu stellen, das vor dem Semester liegt, in dem das Praxismodul abzuleisten ist. Über die Anerkennung entscheidet das Praktikantenamt.

## **§ 11 Haftung, Versicherung**

- (1) Die Studierenden sind während des Praxismoduls nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 7. Buch SGB gesetzlich gegen Unfall versichert. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass im Versicherungsfall die Fachhochschule Erfurt unverzüglich informiert wird.

- (2) Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praxisplatz regeln die Studierenden selbst. Es ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Ausbildungsstelle gedeckt.
- (3) Es wird jedem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Anhang A zur PraO-BA:

Anmeldung zum Praktikum

Anhang B zur PraO-BA:

Praktikantenzugnis

Anhang C zur PraO-BA:

Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt

**Anhang A zur PraO-BA: Anmeldung zum Praktikum**

**Anmeldung zum Praktikum**

**Bachelorstudiengang: Eisenbahnwesen**

Name: ..... Vorname: .....

geb. am: ..... Matr. Nr.: .....

Anschrift: .....  
.....

Ich melde folgenden Ablauf des Praktikums an: vom ..... bis .....

Praxisstelle: Firma: .....

Ort: .....

Straße: ..... Nr.: .....

Betriebsbetreuer: ..... Telefon: .....

Ich beantrage BAFÖG: ja / nein (Nichtzutreffendes streichen!)

Erfurt, den .....

( Student / Studentin )

Die Praxisstelle entspricht den in den Richtlinien gemäß §4 der PraO-BA gestellten Anforderungen.

Erfurt, den .....

Praktikantenamt

Die Betreuung seitens der Fachhochschule übernimmt:

Name: .....

Erfurt, den .....

Fachhochschulbetreuer

**Anhang B zur PraO-BA: Praktikantenzugnis**

Ausbildungsstelle

**Praktikantenzugnis**

für das Praktikum

Herr / Frau .....

geb. am: ..... in ....., Student / Studentin der

Fachhochschule Erfurt im Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen

hat vom: ..... bis : ..... die praktische Ausbildung

wie folgt abgeleistet:

Er / Sie hat die geforderten Leistungen gemäß dem Ausbildungsplan für das Praktikum erfüllt.

Fehltage\* gesamt: ..... davon Krankheit: .....

\* ohne Vorlesungs- und Prüfungstage

sonstige Abwesenheit: ..... (Gründe)

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift d. Ausbildungsbeauftragten  
Firmenstempel

**Anhang C zur PraO-BA: Bestätigung - Meldung an das Prüfungsamt**

**Bestätigung**

für das Praktikum

Das Praktikantenamt bestätigt

Herrn / Frau .....

Matr.-Nr.: .....

geb. am: .....

Student / Studentin an der Fachhochschule Erfurt im

Bachelorstudiengang Eisenbahnwesen

das Praktikum vom ..... bis .....

gemäß den studiengangsspezifischen Bestimmungen erfolgreich abgeschlossen zu haben.

Erfurt, den .....

.....  
Unterschrift Praktikantenamt